

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Melan macht Märkte Veranstaltungen GmbH - im folgenden Veranstalter genannt -

### §1 Durchführung der Veranstaltung und Warenzulassung

Für die Ausrichtung der Veranstaltung und Warenzulassung gelten in folgender Reihenfolge:

1. Die konkret erteilte behördliche Genehmigung. Diese gilt in der konkreten Ausgestaltung für und gegen die Teilnehmer/-innen.
2. Die Gewerbeordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Ausschreibung des Veranstalters.
4. Die konkrete Einzelweisung des Veranstalters an Ort und Stelle.

### §2 Unverbindlichkeit genannter Termine, die nachträgliche Änderung der Ausrichtung der Veranstaltung und Warenzulassung.

- (1) Die vom Veranstalter genannten Termine sind geplante Termine. Aus verschiedensten Gründen kann sich für den Veranstalter die Veranlassung ergeben, Termine zu ändern bzw. von der Durchführung der geplanten Veranstaltung Abstand zu nehmen. Folglich sind die genannten Termine für den Veranstalter unverbindlich. Die Teilnehmer/-innen sind daher in ihrem eigenen Interesse gehalten, sich beim Veranstalter rechtzeitig zu erkundigen, ob der geplante Termin realisiert wird. Will der Veranstalter einen benannten Termin nicht realisieren, so hält der Veranstalter im Rahmen der vorhandenen Informationsmöglichkeiten (im Internet: www.melan.de und unter folgender Telefonnummer: 02401-8048840) die notwendigen Informationen bereit. Wird der in Aussicht genommene Termin vom Veranstalter nicht realisiert, so beschränken sich alle Ansprüche der Teilnehmer/-innen auf die Gutschrift eines bereits entrichteten Mietzinses.
- (2) Erfolgt eine Änderung oder Einschränkung der behördlichen Genehmigung, so wirkt diese für und gegen die Teilnehmer/-innen. Durch die Änderung oder Einschränkung der behördlichen Genehmigung werden die sonstigen Vertragspflichten der Parteien nicht berührt. Insbesondere sind Ansprüche wegen Umsatzausfall und dergleichen hierdurch nicht gegeben.
- (3) Werden behördlich erteilte Genehmigungen – aus welchen Gründen auch immer – geändert oder eingeschränkt oder wird eine beantragte Genehmigung nicht oder nur eingeschränkt erteilt, so ist der Veranstalter nach seiner Wahl berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder entsprechend der tatsächlich erteilten Genehmigung durchzuführen. Sagt der Veranstalter die Veranstaltung ab, so entstehen hierdurch den Teilnehmer/-innen keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter. Der Veranstalter ist jedoch bei Nichtdurchführung der Veranstaltung verpflichtet, gezahlten Mietzins gutzuschreiben. Der Veranstalter ist auch berechtigt, aus organisatorischen Gründen die Ausrichtung der Veranstaltung und die Warenzulassung zu ändern. Auch hierbei entstehen den Teilnehmer/-innen keine Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter, ebenso keine Ansprüche wegen Einnahmeverlust, Umsatzausfall und dergleichen.
- (4) Bei einer Änderung der Ausrichtung der Veranstaltung oder einer Änderung der Warenzulassung sind die Teilnehmer/-innen verpflichtet, diese Änderungen Rechnung zu tragen. Kommen die Teilnehmer/-innen ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag mit den Teilnehmer/-innen fristlos zu kündigen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Veranstalters gegen die Teilnehmer/-innen bleiben unberührt.

### §3 Teilnehmer

- (1) Teilnehmer/-innen können Unternehmer im Sinne des §14 BGB sein.
- (2) Reisegewerbetreibende müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein.
- (3) Betreiber/-innen von Sonderständen müssen ihre Qualifikation bzw. die Berechtigung jederzeit nachweisen können.
- (4) Alle Teilnehmer/-innen versichern die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Einhaltung aller wettbewerbsrechtlichen Vorschriften.
- (5) Den Teilnehmer/-innen ist bekannt, dass der Veranstalter im Verhältnis zu den Teilnehmer/-innen nicht einem Kontrahierungszwang unterliegt.
- (6) Der Veranstalter schuldet in Bezug auf die Teilnehmer/-innen keinen Konkurrenzschutz.
- (7) Soweit die Teilnehmer/-innen Sonderstände und / oder gastronomische Einrichtungen auf der betreffenden Veranstaltung betreiben wollen, kann ein Vertragsschluss mit dem Veranstalter nur vor der Veranstaltung erfolgen.

### §4 Zahlung

- (1) Es wird Vorkasse vereinbart. Die Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, alle vertraglichen Zahlungen im Voraus zu entrichten. Die Teilnehmer/-innen können nur dann zur Veranstaltung zugelassen werden, wenn sie den Zahlungsnachweis spätestens bei Beginn der Veranstaltung vorlegen. Für den Fall der Nichtinlösung erstatten die Teilnehmer/-innen dem Veranstalter den organisatorischen Mehraufwand und die Bankgebühren in Höhe von insgesamt 11,00 €. Bei Gastronomie und Sonderständen von insgesamt 20,00 €.
- (2) Die von den Teilnehmer/-innen angegebene Fläche wird der Berechnung zugrunde gelegt. Sollte bei der Nachprüfung festgestellt werden, dass tatsächlich eine größere Meterzahl, eine andere Warenart, ein Eckplatz bzw. Ware außerhalb der zugewiesenen Standplatzgröße in Anspruch genommen ist, muss eine entsprechende Nachzahlung erfolgen. Stände von Teilnehmer/-innen, deren Kfz am Stand verbleibt, werden entsprechend der Kfz-Länge, mindestens jedoch mit 4m berechnet.
- (3) Hinsichtlich entstehender Nebenkosten – wie z.B. Energiekosten, Nebengebühren etc. – legt der Veranstalter einen Pauschalbetrag fest. Einzelnachweis durch den Veranstalter schuldet dieser nicht.
- (4) Liegt bis spätestens zum Beginn der Veranstaltung der Nachweis der Zahlung aller von den Teilnehmer/-innen geschuldeten Beträge nicht vor, müssen die Teilnehmer/-innen sofort bar zahlen.
- (5) Dem Veranstalter steht bezüglich seiner Ansprüche aus dem Vertrag an den Waren der Teilnehmer/-innen ein Pfandrecht zu. Die Teilnehmer/-innen erklären, dass alle von ihnen präsentierten Waren in ihrem freien Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Der Veranstalter ist berechtigt, die Einräumung des Besitzes an den Waren zu verlangen, wenn die Teilnehmer/-innen nicht die Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche des Veranstalters nachweisen. Die Parteien verzichten insoweit ausdrücklich auf den Eintritt der weiteren Bedingung des §1234 BGB.
- (6) Die Teilnehmer/-innen schulden zusätzlich die Leistung der Kautions. Die Kautions wird zurückgezahlt, wenn nach Durchführung der Veranstaltung der Veranstalter den Standplatz beandstandsfrei abnimmt und insbesondere die Teilnehmer/-innen den Standplatz vollständig geräumt dem Veranstalter übergeben sowie alle sonstigen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber erfüllt haben. **Kautionsrückzahlung ist nur am Veranstaltungstag oder nach Vorlage des abgestempelten Beleges innerhalb 1 Woche nach der Veranstaltung im Büro Carl-Alexander-Platz 1, 52499 Baesweiler, zu erstatten. (Gutschriften erfolgen auf das Kundenkonto)**

### §5 Standplatz

- (1) Die Teilnehmer/-innen haben keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung eines bestimmten Standplatzes. Angaben des Veranstalters über den Standort des Standplatzes erfolgen immer vorbehaltlich der konkreten Zuweisung an Ort und Stelle. In keinem Fall sind solche Angaben zugesicherter Eigenschaften bzw. vertraglich geschuldete Zurverfügungstellung des angegebenen Standplatzes.
- (2) Entscheidend für die Lage des Standplatzes ist die konkrete Zuweisung an Ort und Stelle, die der Veranstalter vornimmt. Der Veranstalter ist auch während der Veranstaltung berechtigt den Teilnehmer/-innen einen

anderen Standplatz zuzuweisen. Hierfür müssen jedoch organisatorische Gründe vorliegen. Bei Änderung des zugewiesenen Standplatzes entstehen für die Teilnehmer/-innen keinerlei Ansprüche gegen den Veranstalter.

- (3) Der Veranstalter sichert auch bezüglich des Standplatzes keinerlei Eigenschaften, insbesondere Umsatzmöglichkeiten zu.
- (4) Die Vorschriften der §§ 536, 536a BGB werden ausgeschlossen.
- (5) Die Anbieter müssen am Veranstaltungstag spätestens um 9.00 Uhr am Veranstaltungsort eintreffen (hiervon ausgenommen ist der Veranstaltungsort Hilden Selgros). Nach 9.00 Uhr (10.00 Uhr in Hilden Selgros) ist die Reservierung des Standplatzes nicht mehr gewährleistet. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen; schon gezahlte Beträge werden nicht zurück erstattet.

### §6 Warenpräsentation

- (1) Bei der Warenpräsentation haben die Teilnehmer/-innen alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere ist die Präsentation von nationalsozialistischen Schriften und Emblemen, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, kriegs- und gewaltverherrlichenden Schriften, pornografischen Artikeln, Herkworten sowie von Waren, die aus Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erlangt worden sind, untersagt, ferner nicht ordnungsgemäß lizenzierte Tonträger und andere Datenträger. Ohne, dass es einer Abmahnung des Veranstalters bedarf, ist bei einem Verstoß der Teilnehmer/-innen gegen diese Vorschrift der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis mit den Teilnehmer/-innen fristlos zu kündigen, ohne, dass die Teilnehmer/-innen hierzu irgendwelche Ansprüche ableiten können, erstreckt nicht auf Rückzahlung an den Veranstalter gezahlter Beträge.
- (2) Die Teilnehmer/-innen sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Namen, ihre Firma unter vollständiger Angabe der rechtsgültigen Bezeichnung sowie der zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuellen Anschrift der Teilnehmer/-innen deutlich sichtbar an seinem Stand anzubringen. Sämtliche Leistungen und Waren sind durch eine deutlich beschriftete und angebrachte Preisliste der jeweiligen Waren für Dritte zu kennzeichnen. Auf Verlangen des Veranstalters sind die Teilnehmer/-innen verpflichtet, ihre Steuernummer zu benennen. Kommen sie dem entsprechenden Verlangen des Veranstalters nicht nach, so ist der Veranstalter ohne, dass es einer Abmahnung bedarf berechtigt, das Vertragsverhältnis mit den Teilnehmer/-innen fristlos zu kündigen, ohne, dass die Teilnehmer/-innen hieraus gegen den Veranstalter irgendwelche Ansprüche ableiten können.
- (3) Die Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, jede Warenpräsentation zu unterlassen, die als gefährlich einzustufen ist. Hierbei ist unter gefährlich bereits eine solche Warenpräsentation zu verstehen, die geeignet ist, Gefahr für Besucher/-innen oder andere Teilnehmer/-innen hervorzurufen.
- (4) Der Veranstalter ist berechtigt, einzelne Waren von der Präsentation auszuschließen, um dem Charakter der Gesamtveranstaltung zu entsprechen.
- (5) Die Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, den Stand während der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgängig besetzt zu halten. Kommen die Teilnehmer/-innen dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Veranstalter die betreffenden Personen von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.
- (6) Ferner sind bei Warenpräsentationen von den Teilnehmern/-innen alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

### §7 Reinhaltung des Standplatzes

- (1) Die Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, ihre Standplätze und ihren Stand sauber zu halten. Dazu haben sie alles zu unternehmen, was diesem dienlich ist. Dazu gehören ggf. das Unterlegen des Standes, das Mitnehmen des an seinem Stand angefallenen Mülls und dessen ordnungsgemäßer Entsorgung. Die Teilnehmer/-innen haben ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend große Abfallbehälter in der direkten Nähe ihrer Stände aufgestellt werden. Die gefüllten Müllsäcke sind nach der Veranstaltung mitzunehmen. Ansonsten wird der Beseitigungs- und Entsorgungsaufwand gesondert berechnet.
- (2) Sämtliche gewässerschädigende Stoffe und / oder Verbindungen dürfen nicht in die Kanalisation oder in offene Gewässer gebracht werden.
- (3) Verschmutzungen des Veranstaltungsgeländes und der sich auf dem Veranstaltungsgelände befindlichen Kanalisation durch Fremdstoffe wie Fette, Öle, Farben, o.ä. sind durch vorbeugende Maßnahmen zu vermeiden. Sollten dennoch Verschmutzungen entstehen, so sind diese von den Teilnehmer/-innen zu beseitigen, andernfalls hat der Anbieter die entstehenden Kosten der Reinigung zu tragen.
- (4) Die Vertragsparteien sind der übereinstimmenden Auffassung, dass insoweit die Vorschriften der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB vorliegen.
- (5) Die Teilnehmer/-innen sind insbesondere verpflichtet, alle angefallenen Abfälle umweltfreundlich entsprechend der gesetzlichen oder behördlichen Anordnung zu entsorgen.

### §8 Standaufbau und Standabbau

- (1) Die Standaufbau- und Abbauzeiten ergeben sich aus der Ausstellerinformation. Die Teilnehmer/-innen sind verpflichtet die Auf- und Abbauzeiten genau einzuhalten. Nehmen die Teilnehmer/-innen nicht den Standaufbau vor, so wird vermutet, dass die Teilnehmer/-innen nicht an der Veranstaltung teilnehmen wollen. Der Veranstalter ist dann berechtigt, über den Standplatz anderweitig zu verfügen. Zu Beginn der Öffnungszeiten muss in jedem Fall der Standaufbau abgeschlossen sein.
- (2) Die Teilnehmer/-innen sind verpflichtet bei Auf- und Abbau eine Belästigung und Gefährdung anderer Teilnehmer/-innen oder Besucher/-innen zu vermeiden.
- (3) Die Teilnehmer/-innen sind verpflichtet bei Auf- und Abbau einen verkehrssicheren Zustand herzustellen.
- (4) Aus Sicherheitsgründen ist das Verlassen des Veranstaltungsgeländes mit einem Fahrzeug nicht vor 16.00 Uhr gestattet. Ausnahme: Mülheim RRZ erst ab 17.00 Uhr.

### §9 Standabgrenzung / Sonderleistungen des Veranstalters

- (1) Die Teilnehmer/-innen sind verpflichtet bei der Standgestaltung die Standabgrenzung genau einzuhalten. Auch bei Vorliegen der Einwilligung der Teilnehmer/-innen ist es den Teilnehmer/-innen nicht gestattet, die Standabgrenzung zu verändern. Eine Standausweitung ist grundsätzlich unzulässig ohne Absprache mit dem Veranstalter. Die von Teilnehmer/-innen genutzte Fläche wird der Berechnung zugrunde gelegt (§4, 2).
- (2) Anteilige Untervermietung durch die Aussteller/-innen ist nicht zulässig.
- (3) Stellt der Veranstalter Sonderleistungen zur Verfügung, so erfolgt dies grundsätzlich zu Lasten der Teilnehmer/-innen. Die Preise werden auf Anfrage bekannt gegeben. Eine Verpflichtung, Sonderleistungen zur Verfügung zu stellen, besteht seitens des Veranstalters nicht.

### §10 Verkehrssicherungspflicht und Haftung des Teilnehmers

- (1) Die Teilnehmer/-innen sind zur Entlastung des Veranstalters verpflichtet, alle Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Dies erfasst auch den Durchgangsbereich bis zum Beginn des nächsten Standes. Insoweit sind die Teilnehmer/-innen Gesamtschuldner mit den Teilnehmer/-innen, deren Stände an den betroffenen Bereich angrenzen. Die Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, nur geprüfte Energieanlagen zu benutzen. Schläuche und Stromkabel müssen durch rutschfeste Gummimatten abgedeckt werden, die Verlegung selbiger muss mit dem Techniker vor Ort abgestimmt werden.
- (2) Die Teilnehmer/-innen sind verpflichtet eine Versicherung abzuschließen. Diese Versicherung muss im ausreichenden Umfang sämtliche Schäden abdecken, die aus der Nichteinhaltung der Verkehrssicherungspflicht entstehen können.
- (3) Bei Eintritt von Drittschäden wird zu Lasten der Teilnehmer/-innen vermutet, dass diese Schäden auf der Nichteinhaltung der Verkehrssiche-

rungspflicht beruhen. Die Teilnehmer/-innen haben daher im Verhältnis zum Veranstalter nachzuweisen, dass er die Verkehrssicherungspflicht eingehalten hat.

- (4) Liegt ein nicht verkehrssicherer Zustand vor, so haben unabhängig von allen oben stehenden Verpflichtungen die Teilnehmer/-innen den Veranstalter hierauf hinzuweisen. Dies gilt auch, soweit ein nicht verkehrssicherer Zustand bei anderen Teilnehmer/-innen feststellbar ist. Dies gilt in jedem Fall bezüglich der Teilnehmer/-innen, die rechts und links, sowie gegenüber und schräg gegenüber des betreffenden Teilnehmer/-innen zugewiesenen Standes teilnehmen. Ist für den Veranstalter nicht erkennbar, bzw. bestehen unterschiedliche Auffassungen, ob der verkehrssichere Zustand im Verantwortungsbereich der einen oder anderen Teilnehmer/-innen liegt, so haften alle in Betracht kommenden Teilnehmer/-innen gesamtschuldnerisch dem Veranstalter.
- (5) Wird Strom zur Verfügung gestellt, so ist es den Teilnehmer/-innen verboten, an den Stromzuführungen Veränderungen vorzunehmen. Stellen die Teilnehmer/-innen einen Schaden an der Zuleitung fest, so ist er verpflichtet, den Veranstalter hierauf hinzuweisen. Zu Lasten der betreffenden Teilnehmer/-innen wird dann fachmännisch der Defekt beseitigt. Es gelten §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 323 Abs. 4 BGB.
- (6) Die Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, den Veranstalter von der Inanspruchnahme Dritter wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizustellen.
- (7) Im Übrigen sind die Teilnehmer/-innen verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten Folge zu leisten. Sie sind insbesondere verpflichtet, Notausgänge, Ein- und Ausgänge, Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten, Kanaldeckel und Energieversorgungsanlagen freizuhalten. Die Teilnehmer/-innen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass von ihrem Geschäft keine Behinderung oder Gefährdungen ausgehen.
- (8) Die Teilnehmer/-innen haften für sämtliche Schäden, die durch den Betrieb ihres Geschäfts entstehen oder auf sie zurückzuführen sind. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die von den Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen der Teilnehmer/-innen verursacht werden, selbst wenn diese nicht im Interesse und mit Willen der Teilnehmer/-innen handeln. Insoweit haften die Teilnehmer/-innen gesamtschuldnerisch mit ihren Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen. Die Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, den Veranstalter vor der Inanspruchnahme Dritter freizustellen.
- (9) Insbesondere sind die Teilnehmer/-innen verpflichtet, gesetzlich und behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen in betriebsfähigem Zustand vorzuhalten, einschließlich etwaiger Feuerlöscheinrichtungen.

### §11 Gastronomiestände / -Einrichtungen, Sonderstände

- (1) Soweit die Teilnehmer/-innen Sonderstände und/oder Gastronomieeinrichtungen betreiben, so sind sie insbesondere verpflichtet, auch alle Vorschriften des Jugendschutzes sowie des Gaststättenrechts einzuhalten. Nach Wahl des Veranstalters sind die Teilnehmer/-innen verpflichtet, Mehrweggeschirr und / oder umweltfreundliches bzw. recyclebares Material zu verwenden.
- (2) Die vereinbarte Standgebühr bleibt im laufenden Kalenderjahr unter Vorbehalt einer Preisanpassung gültig.
- (3) **Eine Stornierungsmöglichkeit für Gastronomie und Sonderstände ist nicht vereinbart. Demgemäß sind die Teilnehmer/-innen zur Entrichtung des Entgelts auch dann verpflichtet, wenn sie an der Veranstaltung nicht teilnehmen/scheitern.**
- (4) Nicht beglichene Standgebühren müssen am Tag der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen spätestens nach drei Werktagen beglichen sein.

### §12 Haftung des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat keinerlei Bewachungspflicht. Er haftet demzufolge nicht für Schäden aus Verlusten bzw. Beschädigungen an den Gegenständen der Teilnehmer/-innen.
- (2) Die Teilnehmer/-innen nehmen an der Veranstaltung auf eigenes Risiko teil. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, haftet der Veranstalter nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, es sei denn Leben, Körper, Gesundheit werden vom Veranstalter verletzt.
- (3) Kann die Gefahr durch Versicherungen abgesichert werden und schließen die Teilnehmer/-innen eine solche Versicherung nicht ab, kann er solche Schadensersatzansprüche, die versicherbar gewesen wären, nicht gegen den Veranstalter geltend machen. Die Haftung des Veranstalters wird soweit zulässig auf 250.000 € begrenzt. Im Übrigen entfällt jede Haftung des Veranstalters. Die Parteien stimmen überein, dass es sich um eine branchentypische Freizeichnung handelt.

### §13 Fotografieren, Zeichnungen, Ton- und Bildaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Ton- und Bildaufnahmen von ausgestellten Gegenständen und der Veranstaltung für die Veröffentlichung zu verwenden. Die Teilnehmer/-innen sind hiermit einverstanden, auch soweit ihr Recht am eigenen Bild betroffen ist.

### §14 Stornierungen

- (1) **Stornierungen sind bis Mittwoch vor der Veranstaltung** unter Abgabe der Originalauftragsbestätigung möglich. **Der Betrag wird dem Kundenkonto gutgeschrieben und nicht erstattet.** Buchungen die Donnerstags – Samstags vor oder Sonntag während der Veranstaltung getätigt werden, sind nicht stornierbar. **Stornierungen für Feiertage sind nur bis 3 Werktage vor der Veranstaltung möglich.** Eine Stornierungsmöglichkeit für Gastronomie und Sonderstände ist nicht vereinbart. **Demgemäß sind die Teilnehmer/-innen zur Entrichtung des Entgelts auch dann verpflichtet wenn sie an der Veranstaltung nicht teilnehmen.**
- (2) **Stornierungen für die Rheinaue in Bonn sind NICHT möglich.** Falls der reservierte Platz von den Teilnehmer/-innen nicht eingenommen werden, so werden 5,00€ Buchungsgebühr nicht zurück erstattet.
- (3) **Stornierungen für AIX-TRAVAGANT Aachens Mädelsflohmarkt sind bis 21 Tage vor der Veranstaltung möglich.**

### §15 Aufrechnungsverbot, Vertragsstrafe

- (1) Gegen Forderung des Veranstalters können die Teilnehmer/-innen nur mit solchen Forderungen der Teilnehmer/-innen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Der Ausschank und das Felbitzen von Getränken, gleich welcher Art, sind grundsätzlich nur gesondert zugelassenen Gastronomiebetriebern gestattet. Verstößen Teilnehmer/-innen hiergegen, so verirken sie eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 €, im Wiederholungsfall von 550 €. Darüber hinaus kann der Veranstalter dem Vertragsverhältnis mit den verstoßenen Teilnehmer/-innen ohne vorherige Abmahnung fristlos kündigen.

### §16 Formvorschrift und salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch, soweit die Aufhebung der Schriftform betroffen ist.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien ist Aachen, soweit die Teilnehmer/-innen Kaufmannsgesellschaft haben oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ferner soweit die Teilnehmer/-innen keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben bzw. dieser in Wegfall gerät.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung tritt eine solche, die soweit rechtlich zulässig, in Ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.
- (4) Beinhaltet eine Klausel neben dem unwirksamen Teil auch unbedenkliche, sprachlich und inhaltlich abtrennbare Teile, so bleiben diese Teile wirksam, auch wenn diese den gleichen Sachkomplex betreffen.